

Herr Präsident
Thomas Aeschi
Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Per E-Mail: ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 9. Dezember 2024 / PS

Vernehmlassungsantwort zur parlamentarischen Initiative «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice» (16.484)

Sehr geehrter Herr Präsident Aeschi,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, am rubrizierten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Dachverband Freikirchen Schweiz

Der **Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG)** ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau Évangélique Suisse (RES) als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen.

«Mehr Gestaltungsfreiheit bei der Arbeit im Homeoffice» (Pa Iv 16.484)

Zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative „Mehr Gestaltungsfreiheit bei der Arbeit im Homeoffice“ (16.484) hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates am 20. August 2024 einen Vorentwurf zur Anpassung des Arbeitsgesetzes (ArG) sowie – in einer Variante – des Obligationenrechts vorgelegt. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll den Entwicklungen in der Arbeitswelt Rechnung getragen und flexiblere Rahmenbedingungen für Telearbeit geschaffen werden. Ziel ist, den Beschäftigten mehr Gestaltungsspielraum zu ermöglichen und so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. „Telearbeit“ umfasst dabei die Arbeit im Homeoffice oder an anderen Orten ausserhalb der Unternehmensräumlichkeiten (Art. 28a, Ziff. 1 Bst. c VE-ArG, Art. 354a VE-OR).

Die Vorlage sieht mehrere Massnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitsgestaltung vor, darunter Regelungen zur maximalen Arbeitszeit für Tages- und Abendarbeit, Mindestruhezeit und Sonntagsarbeit. Diese Ausnahmen im Arbeitsgesetz sind an spezifische Bedingungen geknüpft (Art. 28a VE-ArG): Die Angestellten müssen über 18 Jahre alt sein, über grosse Autonomie in ihrer Tätigkeit verfügen, ihre Arbeitszeiten überwiegend selbst bestimmen können und mit dem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung zur Telearbeit treffen. Diese Vereinbarung soll Regelungen zur Erreichbarkeit, Zeiterfassung sowie zum Gesundheitsschutz umfassen (Art. 28g VE-ArG).

Allgemeine Bemerkungen zur Flexibilisierung der Arbeitsgestaltung

Freikirchen.ch begrüsst das Anliegen der Kommission, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Die Möglichkeit für arbeitende Eltern, ihre Zeit flexibler zu gestalten, damit sie ihrer Familie mehr Zeit widmen können, unterstützen wir. Allerdings sind wir besorgt über die wachsende Zahl der Arbeitnehmer, die von Erschöpfung oder Burnout betroffen sind, da Studien darauf hinweisen, dass die zunehmende Vermischung von Berufs- und Privatleben einer der Hauptfaktoren hierfür ist. Beispielsweise stellt die CSS-Gesundheitsstudie 2024 fest, dass nur noch ein Drittel der Befragten nie eine Burnout-Erfahrung gemacht hat. Die Studie kommt zu einem alarmierenden Fazit: *„Noch nie haben sich so wenige Befragte sehr gesund gefühlt, und nie war der wahrgenommene Druck, stets leistungsfähig sein zu müssen, so hoch. Der gesellschaftliche Leistungsdruck und die Verschmelzung von Arbeit und Privatleben führen zunehmend zu Stress und Erschöpfung.“* Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer stehen daher in der Pflicht, Massnahmen zu treffen, um dieses Risiko zu mindern. Die vorgesehene schriftliche Vereinbarung (Art. 28g VE-ArG), die auch den Gesundheitsschutz umfasst, ist aus unserer Sicht ein positiver Ansatz. Ebenso begrüssen wir die Einführung eines „Nichterreichbarkeitsrechts“ (Art. 28b VE-ArG, Art. 354c VE-OR) als wertvolle Ergänzung des Arbeitsrechts.

Ausnahme zum Sonntagsarbeitsverbot

Der Sonntag ist im Arbeitsgesetz als arbeitsfreier Tag geschützt (Art. 18 ArG), d. h., dass Erwerbsarbeit im Prinzip auf Tätigkeiten beschränkt bleiben soll, die für die Gesellschaft unerlässlich sind. Dass das Arbeitsverbot am Sonntag gesetzlich festgeschrieben ist, ist kein Zufall. Mit dem Sonntag sind zentrale Werte verbunden, die sowohl gesellschaftlich als auch religiös von besonderer Bedeutung sind. Der Sonntag bietet der Gesellschaft einen gemeinsamen Tag des Durchatmens und der Erholung und strukturiert somit die Woche zwischen Arbeitstagen und Tagen, wo Freizeit, Sport, gemeinschaftliches u. soziales Leben, Familienleben und nicht zuletzt auch für viele Menschen in der Schweiz der gemeinsame Besuch einer gottesdienstlichen Veranstaltung möglich sind. Laut dem Nationalen Forschungsprogramm «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58) nehmen 690'000 Personen jedes Wochenende an einem religiösen Ritual teil. Davon entfallen 261'510 (37,9%) auf katholische Gemeinden, 200'790 Personen (29,1%) gehen in einen freikirchlichen Gottesdienst, 96'600 Personen (14%) sind in reformierten Kirchen, allesamt religiöse Gemeinschaften, die sich in grosser Mehrheit am Sonntag treffen.

In den letzten Jahren wurden zunehmend Ausnahmen vom sonntäglichen Arbeitsverbot zugelassen. Bereits jetzt arbeiten über 15 % der Erwerbstätigen regelmässig sonntags, und die Zahlen steigen weiter (BFS-Daten von 2023). Erwerbsarbeit sollte an diesem Tag jedoch strikt auf gesellschaftlich unverzichtbare Tätigkeiten beschränkt bleiben. Die vorliegende Änderung vermittelt ein falsches Signal und ignoriert den Schutzbedarf der Arbeitnehmenden. Telearbeit am Sonntag entspricht keinem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis. In begründeten Fällen, etwa bei technischer oder wirtschaftlicher Unentbehrlichkeit, können bereits jetzt Ausnahmen bewilligt werden.

Freikirchen.ch lehnt die vorgeschlagenen Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot entschieden ab, da diese dem Grundsatz des allgemeinen Sonntagsarbeitsverbots zuwiderlaufen. Der Verband unterstützt daher den Antrag der Kommissionsminderheit, Art. 28e VE-ArG ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse,
Dachverband Freikirchen.ch



Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen Schweiz, peter.schneeberger@feg.ch